Rahmenkreditvertrag

Vertragsnummer TE-665664560080

abgeschlossen in deutscher Sprache zwischen der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, im Folgenden "*Bank*" und dem unten genannten Kreditnehmer, im Folgenden "*Kreditnehmer*" und gemeinsam die "*Vertragspartner*" genannt.

1. Persönliche Angaben des Kreditnehmers

Vorname	Maximilian
Nachname	Mustermann
Straße	Test 1
PLZ	1234
Ort	Test
Land	Österreich
Mobiltelefonnummer	+43-677-9998-8877-7
E-Mail	max.mustermann@example.com

1.1 Angaben zum Referenzkonto / SEPA Lastschriftmandat

Der Kreditnehmer weist die Bank an, das Konto

IBAN	DE62 8888 8888 0012 3456 78

(im Folgenden "*Referenzkonto*") vorbehaltlich anderer Weisungen für Auszahlungen und den Lastschrifteinzug zu verwenden. Ungeachtet dessen ist der Kreditnehmer berechtigt, offene Kreditbeträge durch Überweisung auf folgendes Konto AT52 3100 0001 0497 3764 unter zwingender Angabe der oben angeführten Vertragsnummer (andernfalls kann die Zahlung dem Kreditnehmer nicht zugeordnet werden) im Feld Zahlungsreferenz zu zahlen.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien

Die Gläubiger Identifikationsnummer lautet AT95ZZZ00000002203

Mandatsreferenz: TE-665664560080

Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank vom Referenzkonto mittels Lastschrift einzuziehen und weist zugleich sein Kreditinstitut an, die von der Bank auf das Referenzkonto gezogenen Lastschriften einzulösen.

In diesem Zusammenhang wird der Kreditnehmer darauf hingewiesen, dass er innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, eine Erstattung des belasteten Betrags auf das Referenzkonto verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass die Vorankündigungsfrist über den Lastschriftbetrag und Fälligkeitstag von 14 Tage vor Fälligkeit verkürzt wird auf zwei Tage. Der Kreditnehmer kann einen Zahlungsauftrag über Lastschrift bis zum Ende des Geschäftstages vor dem Belastungstag widerrufen.

Im Fall, dass der Einzug mittels Lastschrift und/oder die Einlösung der Lastschrift scheitert:

(i) ermächtigt der Kreditnehmer die Bank, den Mindestbetrag, der zzgl. der entstandenen Kosten innerhalb von 45 Tagen erneut vom Referenzkonto per Lastschrift einzuziehen;

(ii) weist der Kreditnehmer sein kontoführendes Institut an, der Bank seinen Namen und seine Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen;

(iii) verpflichtet der Kreditnehmer sich, die entstandenen Kosten (Rücklastschriftspesen sowie Bearbeitungs- und Anschriftenermittlungskosten) zu ersetzen; und

(iv) nimmt der Kreditnehmer zustimmend zur Kenntnis, dass die Bank:

(a) gemäß Punkt (i) oben nur ein weiteres mal versuchen wird vom SEPA Mandat Gebrauch zu machen (es sei, denn, die Bank wurde bereits anlässlich des ersten, gescheiterten Einzugsversuches darüber verständigt, dass das Referenzkonto nicht mehr existent ist oder über dieses aus einem anderen Grund, als mangels Deckung – sei es auch nur temporär - nicht verfügt werden kann); und

(b) vorerst immer davon ausgeht, dass jeder Einzugsversuch erfolgreich sein wird und die Bank daher für den Fall, dass ein Einzug/eine Einlösung scheitert, den aus dem Rahmenkredit resultierenden Saldo um den Betrag richtigstellt (rückwirkend samt allfälliger Rücklastschriftspesen und anderer Kosten) für welchen der entsprechende Einzug/die entsprechende Einlösung gescheitert ist.

2. Angaben zum Kreditgeber

Firma:	Raiffeisen Bank International AG
Straße:	Am Stadtpark 9
PLZ, Ort:	1030 Wien
Land:	Österreich
Telefon:	+43-1-71707-0
E-Mail:	service@cashpresso.com
Website:	www.cashpresso.com

3. Angaben zum Rahmenkredit

Kreditart:	Allgemein-Verbraucherdarlehen in Form eines Rahmenkredits mit unbegrenzter Laufzeit. Es handelt sich um einen Kreditrahmen, der ganz oder teilweise einmalig oder auch wiederholt in Anspruch genommen werden kann. Der Kredit ist in monatlichen Zahlungsraten (jeweils bestehend aus einem Zins- und Tilgungsanteil) zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zurückzuzahlen. Der Kreditnehmer kann jederzeit weitere freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe zur Tilgung leisten.
Kreditrahmen (Nettodarlehensbetrag):	Der Gesamtkreditbetrag ist der unter dem Rahmenkredit maximal zur Verfügung stehende Nettodarlehensbetrag. Dieser beträgt € 7.000,00
Ausgezahlter Netto-Darlehensbetrag:	Es wird erst auf weitere Veranlassung auf das Bankkonto des Kreditnehmers oder auf das vom Kreditnehmer entsprechend der Ziffer 39 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich mittels ausschließlich auf EURO lautenden Überweisungsauftrag bezeichnete Bankkonto eines Dritten durch Überweisung an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ausgezahlt (jeweils eine „*Inanspruchnahme*").
Laufzeit	Bis auf Weiteres
Sollzinssatz	13,99 % p.a. fest (vorbehaltlich allenfalls unverbindlich gewährter zinsfreier oder geringer verzinster Perioden – siehe nachfolgenden Punkt 4. Zinsen, zweiter Absatz)
Ratenfälligkeit	Die Ratenfälligkeit ist jeweils der Tag eines jeden Kalendermonats (der „*Ratenfälligkeitstag*") der dem Tag entspricht, an dem die Bank dem Kreditnehmer über das Kundenportal bestätigt hat (hiernach der „*Bestätigungstag*"), dass der Antrag des Kreditnehmers auf Abschluss des Rahmenkredites von der Bank angenommen wurde, wobei nur der erste Ratenfälligkeitstag der Tag ist, der zwei Monate nach dem Bestätigungstag eintritt. So der Bestätigungstag ein Tag in einem Monat ist, für welchen es in welchem Folgemonat auch immer keinen entsprechenden Tag geben sollte, gilt als Fälligkeitstag der jeweils letzte Tag eines jeden Kalendermonats als vereinbart.
Ratenhöhe	Die jeweils am Ratenfälligkeitstag geschuldete Rate wird von der Bank berechnet und dem Kreditnehmer einen Monat vor dem Ratenfälligkeitstag (jeweils ein „*Berechnungstag*") über das Kundenportal mitgeteilt. Die Höhe der monatlichen Zahlungsrate (die „*Zahlungsrate*") ist abhängig von der jeweils aktuellen Ausnutzung des Kreditrahmens und beträgt einschließlich des Zinsanteils 3,00 % des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens aber die vor dem Berechnungstag angefallenen Zinsen und, so diese den Betrag von € 3,00 unterschreiten, mindestens € 3,00 (es sei denn der gesamte Rechnungsbetrag beträgt weniger, als € 3,00 für welchen Fall der gesamte Rechnungsbetrag zu zahlen ist). Die Ratenhöhe kann auf Veranlassung des Kreditnehmers geändert werden, muss aber höher sein, als die jeweils nächste Zahlungsrate.

Repräsentatives Beispiel Gesamtbetrag und effektiver Zinssatz sowie getroffene Annahmen zu ihrer Berechnung	Zur Berechnung von effektivem Jahreszins und Gesamtbetrag ist unterstellt, dass: - der vertraglich vereinbarte Kreditrahmen bei Vertragsabschluss einmalig und zur Gänze in Höhe des Gesamtkreditbetrages in Anspruch genommen wird, - der Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit gleich bleibt, und - monatliche Rückzahlungen in Höhe von jeweils € 628,97 jeweils am entsprechenden Ratenfälligkeitstag erfolgen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Verbraucherkreditgesetzes („*VKrG 2026*“) ergeben sich daraus - ein effektiver Jahreszinssatz von 15,15 % p.a. - und ein Gesamtbetrag von € 7.547,64

4. Vertragsbedingungen zum Rahmenkredit

Vertragsgegenstand

Die Bank stellt dem Kreditnehmer ein Allgemein-Verbraucherdarlehen als Rahmenkredit auf unbestimmte Zeit zur Verfügung. Der Kreditnehmer kann über den eingeräumten Rahmenkredit im Ganzen oder in Teilbeträgen in Form einer oder mehrerer Inanspruchnahmen verfügen. Der Kreditnehmer hat monatlich eine Zahlungsrate - bestehend aus einem Zins- und Tilgungsanteil - zu leisten, ist aber berechtigt, jederzeit weitere freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe zu leisten. Durch Tilgung freiwerdende Teile des Rahmenkredits können erneut in Anspruch genommen werden.

Verwendungszweck

Der Rahmenkredit wird zur privaten Nutzung gewährt. Der Kreditnehmer darf den Rahmenkredit nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an unbeweglichen Sachen (Grundstücken, Wohnungen) an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten sowie zur Umschuldung von Krediten verwenden.

Bedingungen für die Inanspruchnahme

Nach Vertragsschluss kann der Kreditnehmer jederzeit den eingeräumten Rahmenkredit im Ganzen oder in Teilbeträgen durch Veranlassung einer Auszahlung (in Form eines Überweisungsauftrages ausschließlich in EURO) auf ein Bankkonto an sich oder an einen Dritten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nehmen. Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nur Überweisungsaufträge annimmt, wenn diese entsprechend der Bedingungen dieses Rahmenkreditvertrages erteilt werden und die Bedingungen der Z 39 Abs 1 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt sind.

Die Bank ist berechtigt, Auszahlungen aus einem sachlichen Grund zu verweigern. Die Bank hat diese Absicht dem Kreditnehmer unverzüglich auf Papier oder einen anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe von Gründen hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet würde. Ein sachlicher Grund zur Sperrung des Rahmenkredites liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Kreditnehmer gegen wichtige Vertragsbestimmungen verstößt, sofern dadurch die Rechtsstellung der Bank gefährdet wird,
- der Kreditnehmer, in für die Prüfung seiner Kreditwürdigkeit wesentlichen Belangen, unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige Umstände macht,
- eine sonstige wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet ist,
- der Kreditnehmer gegenüber der Bank im Zahlungsverzug ist, oder
- der Verdacht besteht, dass der Rahmenkredit für eine nicht zulässige oder missbräuchliche Verwendung in Anspruch genommen wird.

Für den Fall, dass der Betrag einer gewünschten Inanspruchnahme nicht zur Gänze durch den noch nicht ausgenützten Teil des Kreditrahmens gedeckt ist, ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kreditnehmer diese Inanspruchnahme (sei es auch nur in Form eines Teilbetrages) zur Verfügung zu stellen. Der Kreditnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass jede Inanspruchnahme unter anderem voraussetzt, dass der Kreditnehmer im Inanspruchnahmeprozess (siehe dazu auch Punkt 6. unten) die Inanspruchnahme durch die Eingabe eines dem Kreditnehmer mittels SMS oder über die App „cashpresso"(*„App*") zugesandten Codes bestätigt. Dies setzt unter anderem voraus, dass der Kreditnehmer unter der von ihm angegebenen Mobiltelefonnummer erreichbar ist und Netzzugang hat. Für den Fall, dass der Kreditnehmer Codes über die App zugesandt bekommen will, nimmt der Kreditnehmer zur Kenntnis, dass sodann das Gerät von der Bank registriert wird und in der Folge App – Nachrichten nur an dieses Gerät versandt werden (Gerätebindung).

Zahlungsfunktion zum Rahmenkredit

Unter den Bedingungen dieses Rahmenkreditvertrages kann der Kreditnehmer die Bank nicht nur anweisen, Inanspruchnahmen zur Gutschrift auf seinem Referenzkonto zur Anweisung zu bringen, sondern er kann Inanspruchnahmen auch direkt und gleichzeitig dafür verwenden, um auf EURO lautende Forderungen, die ein im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Dritter gegenüber dem Kreditnehmer hat, zu bezahlen, indem der Kreditnehmer unter den Bedingungen dieses Rahmenkreditvertrages und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Z 39 Abs. (1) bis (5) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bank anweist, die entsprechende Inanspruchnahme zur Gutschrift auf das vom Kreditnehmer entsprechend zu beschreibende Bankkonto dieses Dritten zur Anweisung zu bringen. Diese Funktion (*„Zahlungsfunktion*") ist als Teil des Rahmenkredites nur gleichzeitig mit einer Inanspruchnahme verfügbar, ist daher nicht mit einem Zahlungs- oder Girokonto vergleichbar, und kann und soll ein solches auch nicht ersetzen. In diesem Zusammenhang nimmt der Kreditnehmer zustimmend zur Kenntnis, dass die Bank nicht verpflichtet ist, zuzulassen, dass der Kreditrahmen jemals einen positiven Saldo ausweist. Sollte aus welchem Grund auch immer (beispielsweise in Folge Berichtigung fehlerhafter Inanspruchnahmen oder eines berechtigten Rücktritts für eine Inanspruchnahme nach § 26 (3) VKrG 2026) der Kreditrahmen einen positiven Saldo ausweisen, weist der Kreditnehmer die Bank bereits jetzt unwiderruflich an, einen solchen Betrag, vorbehaltlich Rechte Dritter daran, unverzüglich zur Gutschrift auf das Referenzkonto des Kreditnehmers zur Anweisung zu bringen.

Nutzung der Zahlungsfunktion

Der Kreditnehmer kann von der Zahlungsfunktion Gebrauch machen, indem er sich unter seinem Benutzernamen und unter Eingabe seines persönlichen, vertraulichen Passwortes oder mittels biometrischen Verfahrens im Kundenportal (my.cashpresso.com) oder über die App anmeldet, woraufhin entweder dem Kreditnehmer per SMS ein 5 Minuten gültiger Freigabecode zugeht, welchen dieser im Kundenportal beziehungsweise in der App, oder der Kreditnehmer bei Nutzung der App mit Gerätebindung, die Freigabe ohne Codeeingabe binnen 5 Minuten, bestätigen kann. Sobald der Kreditnehmer danach entweder unter dem Feld „Neuüberweisung" oder „Auszahlung" die entsprechenden Pflichtfelder befüllt hat oder darüber aufmerksam gemacht wird, dass im Rahmen eines Erwerbes in einem e-shop (eine „*E-Commerce Transaktion*") oder an einem Zahlungsterminal (eine „*POS-Transaktion*") eine Zahlung an einen Dritten ansteht und der Kreditnehmer danach die Schaltfläche „Bestätigung" oder „Bezahlung" betätigt, woraufhin entweder dem Kreditnehmer per SMS erneut ein 5 Minuten gültiger Freigabecode zugeht, welchen dieser wiederum im Kundenportal beziehungsweise in der App, oder der Kreditnehmer bei Nutzung der App mit Gerätebindung, die Freigabe ohne Codeeingabe erneut binnen 5 Minuten bestätigen kann. Sobald der Kreditnehmer die Freigabe bestätigt hat, ist die Bank unwiderruflich beauftragt, die so vom Kreditnehmer angewiesene Zahlungsanweisung (welche gleichzeitig eine Inanspruchnahme des Rahmenkredites ist) durchzuführen (Zwei-Faktor Authentifizierung).

Entgelt und Zahlungsfunktion

Bis auf Weiteres verrechnet die Bank für die Zurverfügungstellung der Zahlungsfunktion kein gesondertes Entgelt und gelten die Kosten für diese Zurverfügungstellung durch die fristgerechte Zahlung aller offenen Beträge unter diesem Rahmenkreditvertrag als abgegolten.

Ausführungsfristen

Was die Ausführungsfristen der Zahlungsfunktion betrifft, gilt die Ziffer 39a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe, dass entsprechend autorisierte Zahlungsanweisungen an jedem Geschäftstag bis 15.30 Uhr verarbeitet und somit Zahlungsanweisungen, die nach 15.30 Uhr einlangen, erst am folgenden Geschäftstag verarbeitet werden.

Fehlerhafte Inanspruchnahme

Für den Fall, dass der Rahmenkredit aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges in Anspruch genommen wurde, kann der Kreditnehmer jedenfalls dann eine Berichtigung der jeweiligen Inanspruchnahme durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines solchen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Inanspruchnahme hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn die Bank dem Kreditnehmer die, unter dem nachfolgendem Absatz „Informationen über Inanspruchnahmen und Entgelte" vorgesehenen Informationen zur betroffenen Inanspruchnahme nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Allfällige andere Ansprüche des Kreditnehmers auf eine Berichtigung von Inanspruchnahmen bleiben hievon unberührt.

Die Bank wird den Saldo der Rahmenkredites unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages um den Betrag berichtigen, um den der Kreditrahmen aufgrund eines solchen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges ursprünglich belastet wurde, nachdem die Bank von einem solchen Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder ihr ein solcher angezeigt wurde. Die Berichtigung erfolgt dadurch, dass der Saldo des Kreditrahmens wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem sich dieser ohne den nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Handeln des Kreditnehmers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, so hat die Bank ihre Berichtigungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und dieser nachzukommen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Informationen über Inanspruchnahmen und Entgelte

Informationen über Zahlungsvorgänge (Referenz, Betrag und Wertstellung der Inanspruchnahme des Rahmenkredites) und sonstige zu Lasten des Rahmenkredites ausgeführte Zahlungen und allfällige Entgelte werden dem Kreditnehmer, sofern noch nicht im Rahmen der Zahlung ausgewiesen, einmal monatlich kostenlos in seinem elektronischen Postfach im Kundenportal so zugänglich gemacht, dass der Kreditnehmer diese Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Beendigung der Zahlungsfunktion

Mit der Beendigung des Rahmenkreditvertrages endet auch die Zahlungsfunktion und somit das Recht des Kreditnehmers die Bank zur Durchführung von Zahlungsaufträgen zu beauftragen.

Zinsen

Die Verzinsung der in Anspruch genommenen Inanspruchnahmen unter diesem Rahmenkredit beginnt mit dem Tag der jeweiligen Inanspruchnahme. Die Zinsen werden täglich auf jeden jeweils in Anspruch genommenen Betrag auf der Basis eines Jahres von 360 Tagen berechnet.

Die Bank ist außerdem berechtigt, dem Kreditnehmer jederzeit zinsfreie Perioden oder Perioden, in denen die Bank einen niedrigeren Zinssatz, als den Sollzinssatz verrechnet für bestimmte Inanspruchnahmen, einen Teil, oder den gesamten offenen Betrag anzubieten. Entsprechende Angebote unterbreitet die Bank ausschließlich über das Kundenportal. Die Bank ist nicht verpflichtet, derlei Angebote zu unterbreiten.

Zins- und Tilgungszahlungen / Recht der vorzeitigen Rückzahlung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, 3,00 % des jeweils an einem Berechnungstag ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens aber die vor dem Berechnungstag angefallenen Zinsen und, so diese den Betrag von € 3,00 unterschreiten, mindestens € 3,00 (es sei denn der gesamte Rechnungsbetrag beträgt weniger, als € 3,00, für welchen Fall der gesamte Rechnungsbetrag zu zahlen ist) monatlich an jedem diesem Berechnungstag folgenden Ratenfälligkeitstag zu zahlen. Die Zahlungsrate enthält die bis zum Berechnungstag angefallenen Zinsen sowie einen Tilgungsanteil.

Der Kreditnehmer ist berechtigt, jederzeit zusätzliche freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe zu leisten und dadurch den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuführen.

Für den Fall, dass der Kreditnehmer über das oben genannte SEPA Lastschriftmandat freiwillige Zahlungen leisten will, hat dieser der Bank ausschließlich über das Kundenportal nicht früher, als fünf Tage nach dem letzten Berechnungstag und nicht später, als fünf Tage vor dem nächsten Ratenfälligkeitstag mitzuteilen, welchen Gesamtbetrag (der aber größer als die jeweils nächste Zahlungsrate sein muss) er an einem beliebigen monatlichem Geschäftstag, frühestens aber zwei Geschäftstage vor dem ersten gewünschten Einzugstermin, jeweils zwischen dem jeweils letzten Berechnungstag und dem darauffolgenden Ratenfälligkeitstag zahlen will. Die Bank wird dementsprechend rollierend (und bis diese betreffend freiwillige Zahlungen andere Anweisungen erhält) von ihrer Einzugsermächtigung Gebrauch machen. In der Annahme, dass die entsprechende Einlösung nicht scheitert, entfällt für diesen Fall der auf den letzten Berechnungstag folgende Ratenfälligkeitstag.

Abgesehen davon entbinden freiwillige Zahlungen nicht von der Pflicht zur Zahlung der Zahlungsraten in den Folgemonaten. Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Rechnungsabschluss

Die Bank erteilt an jedem Berechnungstag einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die jeweils bis zum Ende des Abrechnungszeitraums entstandenen beiderseitigen Ansprüche einschließlich der Zinsen und allfälliger anderer Ansprüche der Bank verrechnet.

Kündigung

Kündigungsrecht Bank

Die Bank ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Rahmenkredit fristlos ganz oder teilweise zu kündigen. Die Bank wird die Kündigung dem Kreditnehmer auf dauerhaftem Datenträger zukommen lassen. Wichtige Gründe im Sinne der Ziffer 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere auch all diejenigen Gründe, welche beispielhaft als Gründe für die Sperrung der Kreditlinie unter dem Punkt „Bedingungen für die Inanspruchnahme" oben genannt sind. Weiters ist die Bank berechtigt, alle offenen Beträge zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer mindestens seit sechs Wochen trotz zweiwöchiger Nachfristsetzung und Androhung des Terminverlustes (womit alle offenen Beträge zur Zahlung fällig werden) in Zahlungsverzug ist.

Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, den Rahmenkredit gemäß Ziffer 22b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, kündigen.

Kündigungsrecht Kreditnehmer

Der Kreditnehmer kann den Rahmenkredit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Eine Kündigung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn der Kreditnehmer den geschuldeten Betrag nicht binnen 30 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Verfahren bei Kündigung

Kündigungen haben in Textform zu erfolgen. Bei einer fristlosen Kündigung wird die Kündigung mit Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner wirksam. Bei einer Kündigung mit Kündigungsfrist wird die Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist wirksam. Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen. Mit Beendigung des Rahmenkreditvertrages ist die gesamte Restschuld zurückzuzahlen.

Folgen ausbleibender Zahlungen

Befindet sich der Kreditnehmer in Zahlungsverzug, kann die Bank Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Zinsen in Höhe von derzeit 4,00 (vier) Prozentpunkten p.a über dem unter diesem Rahmenkreditvertrag jeweils vereinbarten Zinssatz berechnen.

Wenn der Rahmenkreditvertrag gekündigt ist und/oder Teile oder auch der gesamte offene Kreditbetrag samt Zinsen zur Zahlung fällig ist, kann die Bank die offene Forderung zur Betreibung an ein Inkassobüro übergeben. In diesem Fall können dem Kreditnehmer Kosten für Rechtsverfolgung durch Inkassobüros und ggf. für anwaltliche Vertretung entstehen.

Folgen ausbleibender Zahlungen können weiters sein, dass (i) der Kreditnehmer von der Bank gemahnt wird und dafür Spesen zu entrichten hat, (ii) die Bank den Terminverlust erklärt, Sicherheiten verwertet und/oder der Kreditnehmer in die Kleinkreditevidenz und die Warnliste (bzw. vergleichbare Listen) eingetragen wird.

Im Falle einer Klage oder Zwangsvollstreckung hat der Kreditnehmer für Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten, sowie für die gesetzlich anfallenden Gebühren aufzukommen. Außerdem können die notwendigen und zweckmäßigen Kosten der (neben der allfälligen Übergabe an ein Inkassobüro) außergerichtlichen Betreibung verrechnet werden, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und diese im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Wenden Sie sich für den Fall von Rückzahlungsschwierigkeiten an einen anerkannten Schuldnerberatungsdienst, in Österreich finden Sie diese unter www.schuldnerberatungsstellen.at/beratungsstellen, in Deutschland unter www.schuldnerberatung.de.

Warnhinweis:

Ausbleibende Zahlungen können daher schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer haben und die Erlangung eines neuen Kredits erschweren.

Inkasso und Entbindung vom Bankgeheimnis

Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass notleidende Forderungen aus diesem Rahmenkredit an einen Inkassodienstleister übergeben werden. Der Kreditnehmer entbindet die Bank insofern vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bank nach ausbleibender Rückzahlung sämtliche Informationen und Daten aus diesem Rahmenkreditvertrag sowie eine Kopie des Rahmenkreditvertrages an den Inkassodienstleister und an alle Arbeitgeber/Pensionsanstalten/Pensionskassen/Bauarbeiter – Urlaubs—und Abfertigungskasse (sowie vergleichbare Firmen und Institutionen) des Kreditnehmers offenbart.

Haftungsausschluss

Die Bank haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.

Mitteilungspflicht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank eine Änderung von Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsbürgerschaft oder Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Die Bank kann jederzeit die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse anhand aktueller Einkommensnachweise und Kontoauszüge verlangen.

Besicherung

Zur Sicherstellung aller Forderungen der Bank, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Rahmenkredit entstanden sind bzw. in Hinkunft entstehen werden, verpfändet der Kreditnehmer alle derzeitig und künftig gegen alle Arbeitgeber/Pensionsanstalten/Pensionskassen/Bauarbeiter – Urlaubs—und Abfertigungskasse (sowie vergleichbarer Firmen und Institutionen) bestehenden Gehalts-, Lohn- und Pensionsansprüche samt sonstiger Bezüge (Sonderzahlungen, Provisionen, Abfertigungen usw.), soweit sie der Exekution unterliegen.

Die Bank wird die Verpfändung vorläufig nicht dem bzw. den Drittschuldnern der verpfändeten Forderung anzeigen. Sie ist jedoch jederzeit zur Offenlegung der Lohn- und Gehaltsverpfändung berechtigt. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Verpfändung offenzulegen.

Bei Wechsel des Arbeitgebers oder im Pensionsfall ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank unverzüglich Name und Adresse des neuen Arbeitgebers bzw. der Pensionsanstalt bekannt zu geben.

Verwertungsabrede: Für fällige Pfandschulden wird die Bank dem Kreditnehmer den Abschluss einer außergerichtlichen Verwertungsabrede im Sinne des § 300 a EO anbieten. Diese Verwertungsabrede kommt zustande, wenn binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang eines solchen Anbotes der Kreditnehmer dieses Anbot nicht ablehnt, die Bank wird im Anbot auf die Bedeutung dieser Frist hinweisen.

Für eine von den Aufzeichnungen der Bank abweichende Höhe der Pfandschuld ist der Kreditnehmer beweispflichtig. Die Bank ist nicht verpflichtet, von sich aus den Kreditnehmer von der jeweiligen Höhe der Pfandschuld zu unterrichten.

Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Kreditnehmer.

Der Kreditnehmer versichert, dass seine vorstehend verpfändeten Ansprüche nicht vorrangig an einen anderen Gläubiger oder sonstigen Dritten abgetreten oder verpfändet wurden und die Verpfändung nicht arbeitsvertraglich oder auf sonstige Weise ausgeschlossen ist.

Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Der Kreditnehmer verpflichtet sich hiermit, auf Verlangen der Bank seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch geeignete Unterlagen, insbesondere aber durch aktuelle Gehaltsbescheinigungen und laufende Kontoauszüge, offenzulegen.

Der Kreditnehmer beauftragt darüber hinaus seine kontoführenden Institute, der Bank Auskunft über aktuelle Kontobewegungen zu erteilen und dieser auf Anforderung Kopien der laufenden Kontoauszüge zu übersenden.

Der Kreditnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Bank von wesentlichen Verschlechterungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere solcher durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Wechsel des Arbeitgebers oder fälliger Forderungen, unverzüglich zu unterrichten.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Weitere Informationen über die Schlichtungsstelle und über die Bedingungen ihrer Anrufung sind unter www.bankenschlichtung.at abrufbar. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Bank freiwillig. Die Bank wird im Einzelfall über die Teilnahme entscheiden.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, und
Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (Internet: www.fma.gv.at).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeitig gültigen Fassung, die im Internet unter www.rbinternational.com/de/startseite/agb.html abrufbar sind, mit Ausnahme der Ziffern 2 Abs 3, 3 Abs 3, 5 Abs 1, 6 Abs 2, 7 Abs 3, 16 Abs 2 und 3, 19, 21 Abs 1, 22, 22a, 24 Abs 3, 26, 28, 30, 31, 32, 35, 38 Abs 2, 39 Abs 6 und 10, 40 Abs 1 und 2 sowie 5, 42 Abs 2, 42a, 43, 47a, 48, 61 Abs 1, 62 bis 74, 76 bis 81.

Anwendbares Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kreditnehmer und der Bank gilt österreichisches Recht. Für Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland gelten zudem die zwingenden Vorschriften des deutschen Konsumentenschutzrechtes.

Zuständiges Gericht/Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Rechtstreitigkeiten aus diesem Vertrag (mit Ausnahme der Fälle, die im nachstehenden Absatz genannt sind), ist das sachlich zuständige Gericht am Wohnort des Kreditnehmers zuständig.
Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, ist für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der Bank zuständig. Gleiches gilt für Fälle, in denen mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der österreichischen Gerichtsbarkeit verlegt oder deren Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

5. Rücktritts- bzw. Widerrufsrechte und verbundene Inanspruchnahmen

Rücktrittsrecht

Der Kreditnehmer kann innerhalb von vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen vom Rahmenkreditvertrag zurücktreten (bzw. diesen widerrufen). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Rahmenkreditvertrag abgeschlossen wurde. Die Bank wird den Kreditnehmer innerhalb einer Woche, frühestens aber einen Tag nach Abschluss des Rahmenkreditvertrages, an das Rücktrittsrecht erinnern. Erhält der Kreditnehmer die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen erst später, so beginnt die Rücktritts- bzw. Widerrufsfrist mit diesem Tag.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Rücktritts- bzw. Widerrufserklärung auf Papier oder anderem, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger innerhalb der Frist an den Kreditgeber abgesandt wird.

Die Rücktrittserklärung (bzw. der Widerruf) ist zu richten an: Credi2 GmbH, Mariahilfer Straße 41 – 43 B6, 1060 Wien, Österreich; E-Mail: service@cashpresso.com

Rücktritts- bzw. Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Kreditnehmer innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Rücktritts- bzw. Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist unter den Annahmen, dass der Kreditrahmen ständig und über 30 Tage vollständig in Anspruch genommen ist, pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von € 2,72 zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei verbundenen Inanspruchnahmen

Für den Fall, dass (i) eine Inanspruchnahme unter diesem Rahmenkreditvertrag ganz oder teilweise der Finanzierung der Lieferung von Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung dient und die Bank sich für die Vorbereitung oder den Abschluss dieses Rahmenkreditvertrages der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient oder (ii) die Bank und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen einer Inanspruchnahme zueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen einer Inanspruchnahme in selbständiger Geschäftsbeziehung stehen: (a) verlängert sich für den Fall des Erwerbes einer Ware mit Rückgaberecht, das für einen bestimmten Zeitraum von mehr als 14 Kalendertagen die vollständige Rückerstattung einräumt, die zuvor unter „Rücktrittsrecht" beschriebene Rücktrittsfrist auf die Dauer des Rückgaberechts, (b) kann der Kreditnehmer, der Verbraucher ist, die Befriedigung der Bank in Bezug auf die jeweilige Inanspruchnahme verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden, (c) gilt ein allfälliger Rücktritt eines Verbrauchers vom Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, auch für die damit verbundene Inanspruchnahme für welchen Fall die Bank Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die sie an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen hat, (d) kann der Kreditnehmer, der Verbraucher ist, wenn er von seinem zuvor unter „Rücktrittsrecht" beschriebenen Rücktrittsrecht Gebrauch macht, binnen einer Woche nach Abgabe der entsprechenden Rücktrittserklärung auch vom Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten. All dies gilt nicht, wenn der Kredit dem Erwerb von Finanzinstrumenten dient.

6. Bedingungen zur Verwaltung des Rahmenkredits

Zugang zum Kundenportal

Der Kreditnehmer verwaltet seinen Rahmenkredit über ein Kundenportal, das über die Webseite my.cashpresso.com oder über die cashpresso App zugänglich ist. Der Kreditnehmer nutzt seinen Benutzernamen und sein Passwort („personalisiertes Sicherheitsmerkmal"), um sich gegenüber der Bank als berechtigt auszuweisen. Der Kreditnehmer erhält Zugang zum Kundenportal, wenn (a) dieser seinen Benutzernamen und sein Passwort übermittelt hat, (b) die Prüfung dieser Daten eine Zugangsberechtigung des Kreditnehmers ergeben hat und (c) keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Kommunikation in elektronischer Form

Bank und Kreditnehmer vereinbaren, dass, unbeschadet verbraucher(kredit)rechtlich zwingender Bestimmungen, sämtliche Kommunikation in Zusammenhang mit dem Rahmenkreditvertrag auf elektronischem Wege erfolgt. Die Bank ist berechtigt, hierfür die vom Kreditnehmer angegebene E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu nutzen. Die Bank richtet dem Kreditnehmer zudem ein Postfach – als seinen elektronischen Briefkasten im Kundenportal – ein, in dem sie für ihn bestimmte Mitteilungen (z. B. Rechnungsabschlüsse etc.) in elektronischer Form bereitstellt. Der Kreditnehmer kann sich die Unterlagen online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Der Kreditnehmer kann Mitteilungen an die Bank über das Kundenportal oder per E-Mail unter Verwendung der E-Mail-Adresse service@cashpresso.com übermitteln. Die Credi2 GmbH ist zum Empfang von Mitteilungen des Kreditnehmers im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit von der Bank bevollmächtigt. Die Bank ist berechtigt, ihrem Kreditnehmer Mitteilungen auf dem Postweg zuzusenden, sofern gesetzliche Vorgaben dies erforderlich machen, oder die Bank dies auch unter Berücksichtigung des Kreditnehmerinteresses für zweckmäßig hält. Hiervon wird die Bank insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Kreditnehmer seine in das Postfach eingestellten Bankmitteilungen längere Zeit nicht abgerufen hat. Die Bank stellt dem Kreditnehmer hierfür kein Entgelt in Rechnung.

Postalische Zusendung auf Verlangen des Kreditnehmers

Auf Verlangen des Kreditnehmers wird die Bank dem Kreditnehmer die in das Postfach eingestellten Mitteilungen zusätzlich auf dem postalischen Weg zusenden. Das hierfür anfallende Entgelt beträgt die Kosten der postalischen Zusendung, es sei denn die postalische Zusendung erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank.

Speicherung der Dokumente

Die Bank speichert Mitteilungen während der Gesamtdauer des bestehenden Kreditverhältnisses. Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kreditnehmer auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkungspflichten des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Zugangsdaten, insb. das personalisierte Sicherheitsmerkmal, vor unbefugten Zugriffen zu schützen.
Weiters hat der Kreditnehmer die Bank unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, über die Entwendung von Zugangsdaten oder dem personalisierten Sicherungsmerkmal oder eine nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Inanspruchnahme oder Nutzung der Zahlungsfunktion zu unterrichten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kreditnehmer vor der Freigabe von Inanspruchnahmen zu prüfen, ob der in der SMS oder über die Verständigung per App, genannte Betrag und darin angeführte Zahlungsempfänger mit dem Betrag bzw. Zahlungsempfänger übereinstimmt, den der Kreditnehmer in Anspruch nehmen will bzw. an den dieser Inanspruchnahmen zur Auszahlung bringen will. Für den Fall, dass Daten nicht übereinstimmen, hat der Kreditnehmer davon auszugehen, dass Zugangsdaten entwendet wurden bzw. der Plattformzugang korrumpiert ist und ist die Inanspruchnahme vom Kreditgeber nicht freizugeben, sondern vielmehr eine Sperranzeige zu übermitteln.

Haftung des Kreditnehmers als Verbraucher

Verletzt der Kreditnehmer die oben oder sonst in diesem Rahmenkredit angeführten Mitwirkungspflichten, kann dies zu Schadenersatzpflichten des Kreditnehmers oder zur Minderung dessen allfälliger Schadenersatzansprüche gegen die Bank führen. Die Haftung eines Kreditnehmers, der Verbraucher ist, wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten (siehe vorhergehenden Absatz) bei der Zurverfügungstellung der Zahlungsfunktion ist auf einen Betrag von maximal € 50 beschränkt, wenn der Kreditnehmer nicht autorisierte Nutzungen der Zahlungsfunktion, welche auf einer Entwendung der Zugangsdaten oder auf einer missbräuchlichen Verwendung der Zahlungsfunktion beruhen, nur leicht fahrlässig verursacht, wobei auch diese Haftung in den Fällen des § 68 Abs 2, 5 und 6 ZaDiG entfällt.

Sperranzeige

Stellt der Kreditnehmer fest, dass seine persönlichen Zugangsdaten, seine persönlichen Sicherheitsmerkmale oder die ihm mittels SMS oder über die App zugesandten Freigabecodes von dazu nicht autorisierten Personen verwendet werden oder verwendet werden könnten, muss der Kreditnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten („Sperranzeige"). Der Kreditnehmer kann an die Bank eine Sperranzeige jederzeit auch per E-Mail unter service@cashpresso.com übermitteln. Hat der Kreditnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt (a) den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder (b) das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

Nutzungssperre

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kreditnehmers (insbesondere im Fall der Sperranzeige) den Zugang zum Kundenportal. Eine Sperre des Kundenportals bewirkt immer auch eine Sperre der Zahlungsfunktion.

Die Bank darf den Kundenportalzugang für einen Kreditnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn (a) sie berechtigt ist, den Rahmenkreditvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, (b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen, (c) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht, oder (d) ein genutzter Zugangsweg als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

Die Bank wird den Kreditnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kreditnehmer unverzüglich. Der Kreditnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

7. Datenübermittlung an Auskunfteien und Mitglieder der Bankengruppe sowie Befreiung vom Bankgeheimnis

Der Kreditnehmer erhält im Rahmen des zu schließenden Darlehensvertrages den abgerufenen Kreditbetrag von der Bank gewährt. Insofern trägt die Bank ein Bonitätsrisiko. Zur Identitäts- und Bonitätsprüfung vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit sowie zur Missbrauchsprävention beabsichtigt die Bank daher Erkundigungen zur Identität und Bonität des Nutzers bei Auskunfteien einzuholen.

Zur Identitäts- und Bonitätsprüfung vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit arbeitet die Bank mit den folgenden Auskunfteien zusammen:

Für Nutzer mit Wohnsitz in Deutschland:

- Schufa Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln (www.meineschufa.de)
- CRIF GmbH, Victor-Gollancz-Straße 5, 76137 Karlsruhe (www.crif.de)
- Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, D-41460 Neuss (www.boniversum.de)
- infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, D-76532 Baden-Baden

Für Nutzer mit Wohnsitz in Österreich:

- CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien
- KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien

Die Bank übermittelt an die vorgenannten Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Darlehensbetrag sowie Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Darlehens. Die Bank informiert Sie mit untenstehendem Hinweis über die Rechtsgrundlage, auf welcher die Datenübermittlung erfolgt.

Im Zusammenhang mit Eröffnung von Konten übermittelt die Bank im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die vorgenannten Auskunfteien.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 6 Abs. 1 lit. c und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit den vorgenannten Auskunfteien erfolgt auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 17 VKrG 2026, § 39 (2b) Z1 des Bankwesengesetzes in Verbindung mit § 5 Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung). Unabhängig davon wird die Bank den genannten Auskunfteien auch Daten über die gegen Sie bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) zulässig, wenn der Kreditnehmer die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht hat, die Übermittlung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und:

- der Kreditnehmer nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, die Bank den Kreditnehmer rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und der Kreditnehmer die Forderung nicht bestritten hat, oder
- die Forderung vollstreckbar ist oder der Kreditnehmer die Forderung ausdrücklich anerkannt hat, oder
- der Darlehensvertrag aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank den Kreditnehmer über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank den genannten Auskunfteien auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit dies im vorstehenden Sinn in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Bank oder aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses der Bank erforderlich ist, befreit der Kreditnehmer die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die vorgenannten Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunfteien können Sie beispielhaft dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO (https://www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/) entnehmen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Diese Informationen der SCHUFA gelten aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen auch für sämtliche der vorgenannten Auskunfteien entsprechend.

Der Kreditnehmer kann bei den genannten Auskunfteien jederzeit Information über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über die jeweils eingesetzten Auskunfts- und Score-Verfahren sind bei den jeweiligen Auskunfteien erhältlich bzw. über das Internet abrufbar.

Um dem Kreditnehmer hochqualitative und auf diesen individualisierte Bankprodukte und Bankdienstleistungen anbieten zu können, gestattet der Kreditnehmer der Bank und sämtlichen Mitgliedern der nachstehend definierten Bankengruppe (hiernach zusammen die „Bankengruppe"), dessen Daten auf vertraulicher Basis innerhalb der Bankengruppe der Raiffeisen Bank International AG, deren Mitglieder unter https://www.rbinternational.com/en/homepage/use-of-your-data.html ersichtlich sind, zu verwenden.

Die Daten werden zu folgenden Zwecken verwendet:

- zur ständigen Verbesserung der Servicedienstleistung für den Kreditnehmer,
- um dem Kreditnehmer auch für diesen passende, andere Bankprodukte anbieten zu können,
- um die Bankprodukte und Servicedienstleistungen, wie diese von den Mitgliedern der Bankengruppe Kunden angeboten werden, generell zu verbessern und fortzuentwickeln.

Folgende Daten können zu oben genannten Zwecken weitergegeben werden:

- der Name des Kreditnehmers, samt dessen Anschrift und Geburtsdatum sowie dessen KYC Informationen,
- Produktnutzungsdaten, Vertragsdaten und Vertragskopien,
- Daten über die Nutzung des Kundenportals und der cashpresso App sowie Daten über die sonst vom Kreditnehmer verwendeten Kommunikationskanäle, um mit einem Mitglied der Bankengruppe in Verbindung zu treten.

Der Kreditnehmer stimmt hiermit der Datennutzung, Datenanalyse und Datenweitergabe innerhalb der oben definierten Bankengruppe zu und entbindet soweit die Mitglieder der Bankengruppe vom Bankgeheimnis.
Die Datenschutzerklärung der Bankengruppe findet sich unter
https://www.rbinternational.com/en/homepage/data-protection.html

Sie können die obenstehende Zustimmung jederzeit mittels Email an datenschutz@rbinternational.com widerrufen, wobei der Widerruf ab Erhalt des Emails wirksam wird und davor vorgenommene Datennutzungen nicht betrifft.

8. Erklärungen des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer erklärt:

a) dass er kein US-Bürger oder in den USA steuerlich ansässig ist,

b) dass er im Sinne des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes ausschließlich auf eigene Rechnung und nicht im Auftrag eines Dritten handelt,

c) dass gegen ihn in den letzten 12 Monaten keine Mahn- und/oder Inkassoverfahren anhängig waren und derzeit keine Mahn- und/oder Inkassoverfahren drohen,

d) dass es auf seinen Bankkonten in den letzten 12 Monaten zu keinen Rücklastschriften oder der Nichtausführung von Zahlungsaufträgen kam, und

e) dass die Bank jederzeit berechtigt ist, nach Verständigung des Kreditnehmers all ihre Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenkredit auf eine ihrer Bankentöchter zu übertragen (Vertragsübernahme).

9. Unterschrift

Mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift:

- gibt der Kreditnehmer einen Antrag auf Abschluss dieses Rahmenkreditvertrags ab,

- erteilt der Kreditnehmer der Bank das SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug der Zahlungsraten im Zusammenhang mit dem Rahmenkreditvertrag (Ziff. 1.1), und

- gibt der Kreditnehmer die unter Ziff. 4, Unterpunkt Inkasso und Entbindung vom Bankgeheimnis, Ziff. 7 Zustimmung zur Datennutzung innerhalb der Bankengruppe, sowie unter Ziff. 8 aufgeführten Erklärungen ab.

10. Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz

Wesentliche Angaben

Teil I

Kreditgeber	Raiffeisen Bank International AG
Gesamtkreditbetrag Dies ist die Obergrenze oder Gesamtsumme, die im Rahmen des Kreditvertrages zur Verfügung gestellt wird	Der Gesamtkreditbetrag ist der unter dem Kreditvertrag (hier Rahmenkreditvertrag) maximal zur Verfügung stehende Nettodarlehensbetrag. Dieser beträgt € 7.000,00.
Laufzeit des Kreditvertrages	Der Rahmenkredit wird Ihnen bis auf weiteres zur Verfügung gestellt.
Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	13,99 % fest per annum
Effektiver Jahreszins Dies sind die Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Der effektive Jahreszins soll Ihnen dabei helfen, mehrere Angebote zu vergleichen	Der effektive Jahreszins nach dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG 2026) beträgt 15,15% p.a. Dieser effektive Jahreszins wurde auf der Grundlage, der bei Abschluss des Rahmenkreditvertrages maßgeblichen Konditionen berechnet. Dabei wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in § 42 des VKrG 2026 bzw. des Anhangs III zu § 42 VKrG 2026 unterstellt, dass der Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit gleichbleibt, der Gesamtkreditbetrag bei Vertragsabschluss einmalig und zur Gänze in Anspruch genommen wird und die Zahlungen in Höhe von jeweils € 628,97 ordnungsgemäß am entsprechenden Ratenfälligkeitstag der ersten zwölf Kalendermonate erfolgen.
Gesamtbetrag, den Sie zu zahlen haben Dies ist der Betrag des zur Verfügung gestellten Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	€ 7.547,64 Bei dem Gesamtbetrag handelt sich um die Summe aus dem Nettodarlehensbetrag und den Gesamtkosten. In diesem Fall setzt sich der Gesamtbetrag damit zusammen aus: Nettodarlehensbetrag € 7.000,00 + Sollzinsen 13,99 % = Gesamtbetrag € 7.547,64 Bei der Berechnung des Gesamtbetrags wurde unterstellt, dass der Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit gleich bleibt, der Gesamtkreditbetrag bei Vertragsabschluss einmalig und zur Gänze in Anspruch genommen wird und die Zahlungen in der Höhe von jeweils € 628,97 ordnungsgemäß am entsprechenden Ratenfälligkeitstag der ersten zwölf Kalendermonate erfolgen.
Der Kredit ist allenfalls mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung bestimmter Dienstleistungen verbunden. Bezeichnung der Ware/Dienstleistung Barzahlungspreis	Die Bezeichnung der Ware/Dienstleistung und der Barzahlungspreis ist nur angegeben, wenn die Angaben laut Punkt 5. des Rahmenkreditvertrages, Absatz „Besonderheiten bei verbundenen Kreditverträgen" bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenkreditvertrages zutreffen. Danach werden diese Angaben gegebenenfalls im Kundenportal bzw. über die App zur Kenntnis gebracht.
Kosten bei Zahlungsverzug	Bei Zahlungsverzug werden Ihnen Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Kreditvertragszinssatz pro Jahr berechnet. Im Fall der Übergabe unserer Forderung gegen Sie an ein Inkassobüro können Ihnen Kosten für Rechtsverfolgung durch Inkassobüros und ggf. für anwaltliche Vertretung entstehen.

Teil II

Raten und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Raten angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Die Höhe der monatlichen Zahlungsrate ist abhängig von der jeweils aktuellen Ausnutzung des Kreditrahmens und beträgt einschließlich des Zinsanteils 3,00 % des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens aber € 3,00 (es sei denn, der gesamte Rechnungsbetrag beträgt weniger, als € 3,00, für welchen Fall der gesamte Rechnungsbetrag zu zahlen ist). Eine konkrete Angabe zu Betrag und Anzahl von den einzelnen Zahlungsraten ist daher nicht möglich. Die monatlichen Zahlungsraten sind jeweils fällig am Tag eines jeden Kalendermonats, der dem Tag entspricht, an dem wir Ihnen über das Kundenportal bestätigt haben, dass Ihr Antrag auf Abschluss des Rahmenkredites von uns angenommen wurde, sofern Sie keine vorzeitigen monatlichen Rückzahlungen an einem anderen Zahlungstermin bestimmen. Die monatlichen Zahlungsraten werden Ihnen über das Kundenportal monatlich einmal vorgeschrieben. Der Tag dieser Vorschreibung ist der Berechnungstag. Zinsen sind wie folgt zu entrichten: Der Sollzinssatz beträgt (vorbehaltlich allenfalls unverbindlich gewährter zinsfreier oder geringer verzinster Perioden – siehe Punkt 4. Zinsen, zweiter Absatz oben) 13,99 % p.a. fest. Der jeweils zu zahlende Zinsanteil ist in den monatlich zu leistenden Zahlungsraten enthalten. Es fallen keine zusätzlichen Kreditentgelte an.
Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen Ausbleibende oder verspätete Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und es Ihnen erschweren, in Zukunft Kredite zu erhalten	Verzugszinsen, notwendige und zweckentsprechende Kosten der außergerichtlichen Betreibung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, Kündigung bzw. Fälligstellung (alle offenen Beträge werden zur Zahlung fällig), Verwertung der Sicherheiten, Klage, Exekution, Einmeldung in die Kleinkreditevidenz und Warnliste.
Widerrufsrecht Sie haben das Recht, den Kreditvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen zu widerrufen	Ja
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.	Ja

Kreditgeber Anschrift Telefon E-Mail Website	Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich +43-1-71707-0 service@cashpresso.com www.cashpresso.com

Zusätzliche Informationen zum Kreditvertrag

1. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	Es handelt sich um ein Allgemein-Verbraucherdarlehen in Form eines Rahmenkredits mit unbegrenzter Laufzeit. Mit dem Rahmenkredit wird Ihnen das Recht eingeräumt, dem im Rahmenkreditvertrag vereinbarten Kreditrahmen ganz oder teilweise ohne vorherige Rücksprache mit uns einmalig oder auch wiederholt in Anspruch zu nehmen. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme(n) in Rechnung gestellt. Während der Vertragslaufzeit haben Sie eine monatliche Zahlungsrate (jeweils bestehend aus einem Zins- und Tilgungsanteil) in Höhe von 3,00 % der jeweiligen Inanspruchnahme des Kredits, mindestens aber die vor dem Berechnungstag angefallenen Zinsen, und, so diese den Betrag von € 3,00 unterschreiten, mindestens € 3,00 (es sei denn, der gesamte Rechnungsbetrag beträgt weniger, als € 3,00, für welchen Fall der gesamte Rechnungsbetrag zu zahlen ist) zu zahlen. Sie sind berechtigt, jederzeit weitere freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe zur Tilgung zu leisten.
Bedingungen für die Inanspruchnahme Hier ist beschrieben, wie und wann Sie das Geld erhalten	Nach Vertragsschluss können Sie jederzeit den eingeräumten Rahmenkredit im Ganzen oder in Teilbeträgen durch Veranlassung einer Auszahlung (ausschließlich in Form eines Überweisungsauftrages ausschließlich in EURO) auf Ihr Bankkonto oder auf das Bankkonto eines Dritten im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen. Überweisungsaufträge erfolgen über das Kundenportal in einer bestimmten Form und unter der Angabe von bestimmten Auftragsinformationen. Das Kundenportal ist über die Webseite www.cashpresso.com oder über die cashpresso App zugänglich. Wir sind berechtigt, Auszahlungen aus einem sachlichen Grund zu verweigern. In diesem Fall werden wir Ihnen dies unverzüglich mitteilen und Sie über die Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Rechtsausübung unterrichten.
Verlangte Sicherheiten Hier sind die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten beschrieben	Verpfändung der Lohn- und Gehaltsansprüche bzw. aller gleichwertigen Ansprüche, die zu regelmäßigem Einkommen führen.

Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung	Da in den monatlich zu leistenden Zahlungsraten auch Zinsen enthalten sind, dienen Zahlungen nicht ausschließlich der unmittelbaren Kapitaltilgung, sondern auch und allenfalls nur der Zahlung von Zinsen.

2. Kreditkosten

Die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	Der Sollzinssatz beträgt 13,99 % per annum fest.
Repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses und des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrages	Der effektive Jahreszins nach dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG 2026) beträgt 15,15% p.a. Dieser effektive Jahreszins wurde auf der Grundlage, der bei Abschluss des Rahmenkreditvertrages maßgeblichen Konditionen berechnet. Dabei wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in § 42 des VKrG 2026 bzw. des Anhangs III zu § 42 VKrG 2026 unterstellt, dass der Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit gleichbleibt, der Gesamtkreditbetrag bei Vertragsabschluss einmalig und zur Gänze in Anspruch genommen wird und die Zahlungen in Höhe von jeweils € 628,97 ordnungsgemäß am entsprechenden Ratenfälligkeitstag der ersten zwölf Kalendermonate erfolgen. Der effektive Jahreszins kann sich unter Umständen ändern, wenn sich eine der bei seiner Berechnung zugrunde gelegten Annahme ändert. Repräsentatives Beispiel unter Zugrundelegung der obigen Annahmen: Gesamtkreditbetrag: € 7.000,00 Zu zahlender Gesamtbetrag: € 7.547,64 Sollzinssatz: 13,99% p.a. Effektiver Jahreszins: 15,15% p.a.
Ist es für den Erhalt des Kredites oder für den Erhalt des Kredites zu den vorgegebenen Vertragsbedingungen zwingend erforderlich, Folgendes abzuschließen: - eine Kreditversicherung oder - einen anderen Vertrag über eine Nebenleistung? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein Ja, die Nutzung der Zahlungsfunktion im Kundenportal erreichbar unter my.cashpresso.com
Damit verbundene Kosten	
Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten, die für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich sind.	Neben dem Kreditkonto ist ein Konto für die Auszahlung an Sie und Rückzahlung des Rahmenkredits erforderlich, das bei einem anderen Kreditinstitut geführt zu werden hat.

Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	Für die Zurverfügungstellung der mit dem Rahmenkredit zur Verfügung gestellten Zahlungsfunktion im Kundenportal fallen keine Kosten an.

3. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird.	Ja. Vor der Kreditvergabe wird unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine Datenbankabfrage vorgenommen. Für den Fall, dass Ihr Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt werden, werden wir Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Datenbankabfrage unterrichten.
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	Ja. Bei positiver Kreditentscheidung wird Ihnen auf Verlangen eine Kopie des Rahmenkreditvertragsentwurfs übermittelt.
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Die Angaben in diesem Formular gelten vom Zeitpunkt der vollständigen Kreditantragstellung bis zum Abschluss oder der Ablehnung des Rahmenkredites
Zu den Rechtsbehelfen Sie haben das Recht auf Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.	Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde sowohl an die FMA, als auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Weitere Informationen über die Schlichtungsstelle und über die Bedingungen ihrer Anrufung sind unter www.bankenschlichtung.at abrufbar. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Bank freiwillig. Die Bank wird im Einzelfall über die Teilnahme entscheiden.

Warnhinweis zu den rechtlichen und finanziellen Folgen der Nichteinhaltung Die Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag verbundenen Verpflichtungen, bei der es sich nicht um verspätete oder nicht geleistete Zahlungen handelt, könnte schwerwiegende Folgen für Sie haben.	Werden Zahlungen aus dem Kreditvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, erhöht sich die finanzielle Belastung durch Verzugszinsen. Die Bank fordert Sie zur unmittelbaren Begleichung von Zahlungsrückständen auf. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach werden alle offenen Beträge zur Zahlung fällig. Betreibungsmaßnahmen werden gegen Sie in die Wege geleitet und es entstehen dafür weitere Kosten für Sie (soweit sie von Ihnen verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen). Sicherheiten können verwertet werden, Pfändung, Klage, Exekution. Einmeldung in die Kleinkreditevidenz und Warnliste, dies kann zu erschwerten künftigen Kreditaufnahmen führen.
Tilgungsplan	Beim Rahmenkredit gibt es keinen Tilgungsplan, da sowohl Tilgungen als auch Ausnutzungen unter den Bedingungen des Rahmenkreditvertrages prinzipiell jederzeit erfolgen können. Siehe dazu auch oben unter „Teil II" zu „Raten".

4. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon E-Mail Website	Credi2 GmbH Mariahilfer Straße 41-43 B6, 1060 Wien, Österreich +43-1-71707-0 service@cashpresso.com www.cashpresso.com
Eintrag im Handelsregister	Der Kreditgeber ist eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer: FN 122119m.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, und Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (Internet: www.fma.gv.at).
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Sie haben ein Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht) nach Maßgabe der nachfolgenden Rücktrittsinformation. Wenn Sie das Rücktrittsrecht nicht fristgemäß ausüben, hat der Rahmenkreditvertrag weiterhin Bestand.

	Rücktrittsinformation **Rücktrittsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle Pflichtangaben nach § 10 VKrG 2026 erhalten haben. Wir werden Sie nicht früher als einen Tag nach und nicht später als binnen einer Woche nach Abschluss des Rahmenkreditvertrages an Ihr Rücktrittsrecht erinnern. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Rücktritt ist zu richten an: Credi2 GmbH, Mariahilfer Straße 41-43 B6, 1060 Wien, Österreich, E-Mail: service@cashpresso.com. **Rücktrittsfolgen** Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben Sie es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Rücktrittserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von € 2,72 zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn der Rahmenkredit nur teilweise in Anspruch genommen wurde. **Besonderheiten bei verbundenen Inanspruchnahmen** Für den Fall, dass (i) eine Inanspruchnahme unter dem Rahmenkreditvertrag ganz oder teilweise der Finanzierung der Lieferung von Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung dient und die Bank sich für die Vorbereitung oder den Abschluss des Rahmenkreditvertrages der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient oder (ii) die Bank und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen einer Inanspruchnahme zueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen einer Inanspruchnahme in selbständiger Geschäftsbeziehung stehen: (a) verlängert sich für den Fall des Erwerbes einer Ware mit Rückgaberecht, das für einen bestimmten Zeitraum von mehr als 14 Kalendertagen die vollständige Rückerstattung einräumt, die zuvor unter „Rücktrittsrecht" beschriebene Rücktrittsfrist auf die Dauer des Rückgaberechts, (b) kann der Kreditnehmer, der Verbraucher ist, die Befriedigung der Bank in Bezug auf die jeweilige Inanspruchnahme verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden, (c) gilt ein allfälliger Rücktritt eines Verbrauchers vom Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, auch für die damit verbundene Inanspruchnahme, für welchen Fall die Bank Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die sie an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen hat, (d) kann der Kreditnehmer, der Verbraucher ist, wenn er von seinem zuvor unter „Rücktrittsrecht" beschriebenen Rücktrittsrecht Gebrauch macht, binnen einer Woche nach Abgabe der entsprechenden Rücktrittserklärung auch vom Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten. All dies gilt nicht, wenn der Kredit dem Erwerb von Finanzinstrumenten dient.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Rahmenkreditvertrags zugrunde legt	Für die Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Rahmenkreditvertrags gilt österreichisches Recht.

Klauseln über das auf den Rahmenkreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	Für alle Rechtstreitigkeiten aus dem Kreditvertrag (mit Ausnahme der Fälle, die im nachstehenden Absatz genannt sind), ist das sachlich zuständige Gericht am Wohnort des Kreditnehmers zuständig. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, ist für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditgebers zuständig. Gleiches gilt für Fälle, in denen mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der österreichischen Gerichtsbarkeit verlegt oder deren Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Fassung 2019

ALLGEMEINER TEIL
I Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

A Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
1 Geltungsbereich
Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit

- sowohl für Verträge über wiederholte oder andauernde Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit wie insbesondere Rahmenverträge für Zahlungsdienste (zB Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag) und Wertpapierdienstleistungen, Depotverträge, Kreditverträge, Safe- und Sparbuchschließfachmietverträge, (im Folgenden „**Dauerverträge**“) aber auch
- für Verträge, die der Kunde gelegentlich mit dem Kreditinstitut über einzelne Geschäfte abschließt, wie insbesondere Geschäfte in Valuten und Edelmetallen, einzelne Zahlungs- oder Wertpapierdienstleistungen, die in keinem Dauervertrag vereinbart wurden, (im Folgenden „**Einzelverträge**“).

Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Verbraucher im Sinne der AGB ist in Übereinstimmung mit dem Konsumentenschutzgesetz jeder Kunde, für den das mit dem Kreditinstitut getätigte Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens (im Sinne einer auf Dauer angelegten selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit) gehört. Alle anderen Kunden sind im Sinne der AGB Unternehmer.

2 Änderungen der AGB und von Dauerverträgen
Z 2. (1) Änderungen dieser AGB oder eines Dauervertrags werden dem Kunden vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten (im Folgenden „**Änderungsangebot**“). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der AGB und des Dauervertrags und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „**Gegenüberstellung**“) dargestellt. Betrifft das Änderungsangebot die AGB, wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auch auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, zugestellt. Die Zustellung erfolgt

- in die Mailbox des vom Kunden mit dem Kreditinstitut vereinbarten Electronic Banking (im Folgenden „**Electronic Banking-Mailbox**“). Über diese Zustellung wird der Kunde gesondert per Post oder – wenn mit ihm vereinbart – per E-Mail an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert; oder
- per E-Mail, wenn der Kunde mit dem Kreditinstitut für die Kommunikation den Weg des E-Mails vereinbart hat; oder
- per Post.

Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in die Electronic Banking-Mailbox, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken.

Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden, der Verbraucher ist, jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

(3) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(4) Die Zustimmung des Kunden zum Änderungsangebot gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

(5) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, die betroffenen Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(6) Ein Änderungsangebot im Sinne dieser Z 2 zu in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelten des Kunden (einschließlich Sollzinsen), ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44, und 46 bis 47a vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

B Abgabe von Erklärungen
1 Aufträge des Kunden
Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.

2 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3 Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Soweit in den Ziffern 2, 7 Abs. 2, 38, 39 Abs. 10 und 40 Abs 2 nicht anderes vorgesehen ist, können Informationen und Erklärungen des Kreditinstituts mit Bezug auf die Geschäftsverbindung mit dem Kunden vom Kreditinstitut auf die im Rahmenvertrag für Kontoauszüge vereinbarte Weise (zB Electronic Banking oder Selbstbedienungsgeräte des Kreditinstituts) zum Abruf bereit gehalten werden.

C Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Von einem Unternehmer erteilte Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden.

D Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1 Informationspflichten

Z 7. (1) Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der Verbraucher ist, bei Zahlungskonten monatlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages eine Entgeltaufstellung (Entgelte, Soll- und Habenzinsen) im Electronic Banking oder im Kreditinstitut auf Papier zur Verfügung halten und ihm auf sein Verlangen auch einmal jährlich auf einem der in Z 2 (2) genannten Wege zustellen.

(3) Das 3. Hauptstück des Zahlungsdienstegesetzes 2018 findet keine Anwendung, wenn es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt.

2 Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber Verbrauchern, die natürliche Personen sind

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers,
- wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.

In beiden Fällen umfasst die Haftung des Kreditinstituts alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Lautet der Betrag des Zahlungsvorgangs weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedsstaats des EWR, haftet das Kreditinstitut hinsichtlich der außerhalb des EWR getätigten Bestandteile nur für eigenes Verschulden, nicht jedoch für das Verschulden der vom Kreditinstitut zwischengeschalteten Stellen. Hinsichtlich dieser zwischengeschalteten Stellen beschränkt sich die Haftung des Kreditinstituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1 Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift oder sonstige Kontaktdaten

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen seiner Anschrift oder der Anschrift einer von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3 Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente und andere Instrumente zur Auftragserteilung; Sperre des Kontozugriffs dritter Dienstleister

Z 15. Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt, oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er zumutbare Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen. Diese Bestimmung gilt nicht für Aufträge und Erklärungen des Kunden zu Zahlungsdiensten.

Z 15a. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zulässig ist die Weitergabe der Sicherheitsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder
iii. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und
   - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
   - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(3) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden können.

Z 15b. Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre des Zugriffs oder der Gründe für die Sperre des Zugriffs nicht österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für die Sperre des Zugriffs in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5 Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. –aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben.

Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist mit Ablauf eines Monats nach dem Tag der Belastung. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(3) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

6 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen
Z 17. Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie zB Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen. Dies gilt nicht für Mitteilungen und Sendungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

7 Übersetzungen
Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand
1 Erfüllungsort
Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind im Geschäft mit Unternehmern die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2 Rechtswahl
Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3 Gerichtsstand
Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G Beendigung der Geschäftsverbindung
1 Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern
Z 22. Soweit kein Dauervertrag auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde Dauerverträge (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2 Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern
a) Kündigung durch den Kunden
Z 22a. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2 (5)), bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.
(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dauerverträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

b) Kündigung durch das Kreditinstitut

Z 22b. Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dauerverträge, einschließlich Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

3 Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Dauerverträge jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse oder sonstigen Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte; oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

4 Rechtsfolgen

Z 24. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung oder einzelner Dauerverträge bis zuderen völligen Abwicklung weiter.

H Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 25. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung eines Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedungener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
- beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II Bankauskunft

Z 26. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Z 27. entfällt

III Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A Anwendungsbereich

Z 28. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (IBAN) geführt.

C Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1 Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2 Zeichnungsberechtigung

Z 32. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen.

Eine Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten durch das Kreditinstitut erfolgt nur dann, wenn der Zeichnungsberechtigte zu allen weiteren Wertpapierdepots (einschließlich Verrechnungskonten) des Depotinhabers einzeln vertretungsbefugt ist und ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz des Depotinhabers. Bei Gemeinschaftsdepots wird bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz die niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den Zeichnungsberechtigten abgestellt.

Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Zeichnungsberechtigten aber dennoch erteilt werden.

E Besondere Kontoarten

1 Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2 Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3 Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall bei Verfügungen über das Konto durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontomitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontomitinhaber gemeinsam berechtigt.

Der Anlageberatung des Depotmitinhabers durch das Kreditinstitut werden die erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz der Depotmitinhaber wie folgt zugrunde gelegt: Bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz wird die jeweils niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den disponierenden Depotmitinhaber abgestellt.

Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der im konkreten Fall disponierende Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der aktuell disponierende Depotmitinhaber nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der aktuell disponierende Depotmitinhaber vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber aber dennoch erteilt werden.

Z 36 entfällt

4 Fremdwährungskonto

Z 37. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die seit dem letzten Kontoabschluss jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlusssaldos, der in der Folge weiterverzinst wird („Zinseszinsen"). Den Kontoabschluss erhält der Kunde mit einem Kontoauszug.

(2) Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt. Die Depotaufstellung kann in die Electronic Banking-Mailbox übermittelt werden. Über die Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

IV Giroverkehr

A Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers die vom Kunden im Rahmen der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers, der bei Erteilung des Überweisungsauftrags anzugeben ist, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, dienen lediglich Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumte Überziehung) vorhanden ist.

(7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

(8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen eines Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich vom Kreditinstitut kostenlos auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbarte Weise (zB Electronic Banking oder Selbstbedienungsgeräte des Kreditinstituts) derart zugänglich gemacht, dass er die Information unverändert aufbewahren oder reproduzieren kann. Das Kreditinstitut wird dem Kunden über dessen Verlangen die Informationen auch einmal monatlich gegen Kostenersatz auf Papier oder über die Electronic Banking-Mailbox des Kunden mitteilen.

B Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der Verbraucher ist, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung des beauftragten Zahlungsvorgangs erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des

zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Diese Fristen gelten nur für folgende Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) :
(i) Zahlungsvorgänge in Euro und
(ii) Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert und dort in die nationale Währung umgerechnet werden.

(4) Für in Abs. (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist 4 Geschäftstage.

C Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Girokontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbarte Weise (zB Electronic Banking oder Selbstbedienungsgeräte des Kreditinstituts) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren oder reproduzieren kann. Das Kreditinstitut wird dem Kunden über dessen Verlangen die Informationen auch einmal monatlich gegen Kostenersatz auf Papier oder über die Electronic Banking-Mailbox des Kunden mitteilen..
(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

(5) Sollte ein Zahlungsvorgang zugunsten eines Kunden, der Unternehmer ist, mit geringfügiger Verzögerung ausgeführt worden sein, wird das Kreditinstitut den Betrag dieses Zahlungsvorgangs nur dann mit dem der pünktlichen Durchführung des Zahlungsvorgangs entsprechenden Wertstellungsdatum gutschreiben, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs ein Verschulden trifft.

D Gutschrift – Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

E Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (Z 39a (1)) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Firmenlastschriften (Z 42a (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. Lastschriften (Z 42a (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

F Lastschrift- und Firmenlastschriftaufträge

Z 42a. (1) Eine -Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Empfänger mittels eines Lastschriftmandats direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge einzuziehen.

Eine Firmenlastschrift liegt vor, wenn

- der Zahler den Empfänger mittels eines Firmenlastschriftmandats ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge einzuziehen,
- sowohl Zahler als auch Empfänger Unternehmer sind, und
- das Firmenlastschriftmandat auch dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt.

Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos mittels Lastschrift oder Firmenlastschrift beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften (nicht jedoch Firmen-Lastschriften) eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften und Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, an Hand dessen die -Lastschrift bzw. die Firmenlastschrift durchgeführt werden. Werden vom einziehenden Kreditinstitut darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschrift bzw. der -Firmenlastschrift unbeachtet. Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Lastschriftauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumte Überziehung) vorhanden ist.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei vom Kunden erteilten Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift bzw. Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 16 (2) und (3) verlangen..

V Änderung von Entgelten und Leistungen

A Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in Dauerverträgen vereinbarte Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu zahlen hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts oder Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

B Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut wie in Z 2 (2) vereinbart zuzustellen.

(2) Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 („**Verbraucherpreisindex**“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

C Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45. Die mit Verbrauchern in einem Dauervertrag, der keine Zahlungsdienste betrifft, vereinbarten Entgelte (wie zB Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden), werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

D Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Sollzinssätze

Z 46. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Sollzinssatz an einen Referenzzinsatz (wie zB den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert. Zinssatzanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt das Kreditinstitut eine über die vereinbarte Anpassung hinausgehende Änderung des Sollzinssatzes, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden diese Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut wie in Z 2 (2) vereinbart zuzustellen..

(3) Auf dem in Abs. 2 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kredit seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung.
- Eine Zinssatzanhebung nach Abs. 2 darf 0,5%-Punkte pro Jahr nicht übersteigen und ist erstmals frühestens zwei Jahre nach Abschluss des zugrunde liegenden Vertrags zulässig. Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Zinssatzänderung höher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe. Wo keine Anpassungsklausel vereinbart ist, ist darauf hinzuweisen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.

E Änderung der mit Verbrauchern in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Habenzinsen)

Z 47. (1) Änderungen der vom Kreditinstitut mit dem Kunden in einem Dauervertrag vereinbarten Leistungen, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. . Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut wie in Z 2 (2) vereinbart zuzustellen.

(2) Auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

F Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Habenzinsen

Z 47a. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Habenzinssatz an einen Referenzzinsatz (wie zB den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt das Kreditinstitut eine über die vereinbarte Anpassung hinausgehende Änderung des Habenzinssatzes, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden diese Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut wie in Z 2 (2) vereinbart zuzustellen.

(3) Auf dem in Abs. 2 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten und Wiederveranlagungsmöglichkeiten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Guthaben seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung.
- Eine Zinssatzsenkung nach Abs. 2 darf 0,5%-Punkte pro Jahr nicht übersteigen und ist erstmals frühestens zwei Jahre nach Abschluss des zugrunde liegenden Vertrags zulässig..
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Zinssatzänderung höher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe. Wo keine Anpassungsklausel vereinbart ist, ist darauf hinzuweisen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.

VI Sicherheiten

A Verstärkung von Sicherheiten

Z 48. (1) Wenn in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B Pfandrecht des Kreditinstituts

1 Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht – soweit in Z 51 keine andere Vereinbarung getroffen wird - insbesondere auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z. B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist, wobei eine Pfändung des Guthabens nicht als Disposition des Kunden gilt. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D Verwertung von Sicherheiten

1 Allgemeines

Z 52a. Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 56 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

2 Verkauf

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheit bestellt wurden und die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener, zwei Wochen nicht unterschreitender Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

3 Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

4 Einziehung

Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

Z 57. entfällt

E Zurückbehaltungsrecht
Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII Aufrechnung und Verrechnung
A Aufrechnung
1 Durch das Kreditinstitut
Z 59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.
(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2 Durch den Kunden
Z 60. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B Verrechnung
Z 61. (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I Handel in Wertpapieren und anderen Werten
A Anwendungsbereich
Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B Durchführung
Z 63. (1) Aufträge eines Kunden zum Erwerb von Wertpapieren im Rahmen eines öffentlichen Angebots führt das Kreditinstitut als Kommissionär des Kunden aus. Es ist aber auch berechtigt, solche Aufträge nach entsprechender vorheriger Information des Kunden als Bevollmächtigter im Namen des Kunden auszuführen. „Öffentliches Angebot" ist eine Mitteilung eines Dritten an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots (oder einer Einladung zur Zeichnung) von Wertpapieren oder Veranlagungen und über die anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere oder Veranlagungen zu entscheiden.

(2) Sonstige Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren führt das Kreditinstitut in der Regel als Kommissionär aus. Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Das Kreditinstitut führt Wertpapiergeschäfte nach seiner jeweils geltenden Ausführungspolitik aus. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Ausführungspolitik entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden jeweils informieren..

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C Rechtsvorschriften und Handelsbräuche am Ausführungsort
Z 64. Bei der Ausführung des Auftrags muss das Kreditinstitut gegenüber Dritten die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Handelsbräuche beachten.

D Zeitliche Durchführung
Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E Fehlende Deckung
Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F Auslandsgeschäfte

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält.

G Geschäfte in Aktien

Z 68. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

A Depotverwahrung

Z 69. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B Einlösung von Wertpapieren, Bogen-Erneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70. (1) Das Kreditinstitut zieht fällige Zins-, Gewinn- und Erträgniszahlungen ein. Sofern erforderlich besorgt das Kreditinstitut neue Zins-, Gewinn- und Erträgnisanteilscheinbogen ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erscheinen. Das Kreditinstitut zieht verloste und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Erträgniszahlungen ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilsmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verloster Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion, Dividenden- oder Kuponauszahlung, zu der der Kunde ein Wahlrecht ausüben könnte, Aktiensplit, Wandlung von Wandelanleihen, Buchung oder Ausübung der Option bei Optionsscheinen und sonstigen wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III Handel in Devisen und Valuten

A Art der Durchführung

Z 73. (1) Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab.

(2) Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B Termingeschäfte

Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung so erhöht oder die Vermögenslage des Kunden so verschlechtert hat, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Termingeschäft gefährdet ist. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zu Gunsten des Kreditinstituts.

Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Abs. 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zulasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

IV Fremdwährungskredite

Z 75. (1) Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt, in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Zahlung mit, dass sie sofort zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen wird.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich in der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt, oder
- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung des einem Unternehmer gewährten Kredits in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

V Inkasso und Diskontgeschäft

A Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B Inkassoauftrag

Z 77. Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugspapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D Rechte des Kreditinstituts im Falle unterbliebener Einlösung

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren geht die Kursdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Diskontierung und der Rückbelastung zulasten bzw. zu Gunsten des Kunden.

Z 80. In allen Fällen der Rückbelastung diskontierter oder zum Inkasso übernommener und Eingang vorbehalten gutgeschriebener Einzugspapiere verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos. Bis dahin kann das Kreditinstitut zur Besicherung seiner Ansprüche aus der Rückbelastung auch vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

E Einlösung durch das Kreditinstitut

Z 81. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.